

BESONDERE DECKUNGSVEREINBARUNG VEMA E.G.

Zusatzbedingungen für Markel Pro D&O Unternehmen v1

Die im Folgenden aufgeführten Sonderkonditionen und Klauseln gelten in dieser Form so lange dieser Vertrag durch einen VEMA Makler betreut wird.

Geht dieser Vertrag in die Betreuung eines anderen Maklerhauses über, wird zur nächsten Hauptfälligkeit eine Umstellung auf den allgemeinen Tarif vorgenommen.

1. Verstöße gegen den Datenschutz

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für die Übernahme der Abwehrkosten, wenn gegen eine versicherte Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren wegen der Verletzung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen eingeleitet und mit einer Pflichtverletzung bei der versicherten Tätigkeit begründet wird. Die Übernahme der Abwehrkosten erfolgt nur, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist oder der Eintritt eines Versicherungsfalls wahrscheinlich ist.

Liegt ein fahrlässiger Verstoß gegen den Datenschutz vor, umfasst der Versicherungsschutz auch verhängte Straf- oder Bußgelder gegen versicherte Personen, soweit diese nach geltendem Recht versicherbar sind.

2. Besserstellungsklausel

Sollte sich nach Eintritt von Schadenfällen herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages beim vorherigen Versicherer bzw. des laufenden Vertrages vor einer Vertragsneuordnung für den Versicherungsnehmer günstiger waren, wird der Versicherer auf Verlangen des Maklers nach den Versicherungsbedingungen des Vorvertrags bzw. des laufenden Vertrages vor der Vertragsneuordnung regulieren. Im Fall der Vorversicherung hat der Versicherungsnehmer die zum Zeitpunkt der Beendigung des Vorvertrages maßgeblichen Vertragsunterlagen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen. Die Besserstellung setzt voraus, dass bei einem Versichererwechsel oder einer Vertragsneuordnung das betroffene Risiko weiterhin versichert gilt.

3. Verzicht auf Rücktritt bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Der Versicherer verzichtet auf seine Rechte wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung vom Vertrag zurückzutreten, soweit es sich um einen Bagatellschaden (bis zu 5.000 €) handelt.

4. Vorbeugender Strafrechtsschutz

Droht einer versicherten Person ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren, übernimmt der Versicherer die Kosten der Beratung durch einen Rechtsanwalt zum Zwecke der Abwehr der Verfahrenseinleitung, soweit das Verfahren voraussichtlich mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch den Versicherer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

5. Eigenschadendeckung

Der Versicherer bietet der Versicherungsnehmerin und Tochtergesellschaften Versicherungsschutz für Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen, die begangen wurden durch versicherte Personen im Sinne von Ziffer C.1 Markel Pro D&O Unternehmen v1, soweit deren Haftung allein deswegen ausgeschlossen ist, weil

- die Versicherungsnehmerin oder Tochtergesellschaften vor Begehung der Pflichtverletzung auf eine Haftung rechtswirksam verzichtet hat,
- sofern für sie die Haftungsfreistellung des § 31 a Abs. 1 BGB sowie entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften gilt,

- versicherte Personen, soweit sie aufgrund der Grundsätze über den innerbetrieblichen Schadenausgleich sowie entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften von einer Haftung gegenüber der Versicherungsnehmerin oder Tochtergesellschaften freigestellt sind.

Hierfür besteht eine Entschädigungsgrenze in Höhe von 250.000 € sowie ein Selbstbehalt von 25.000€.

6. Aktiver Rechtsschutz

Werden einer versicherten Person Schadensersatzansprüche angedroht, die zu einem D&O-Versicherungsfall führen können, übernimmt der Versicherer die Kosten einer hiergegen erhobenen negativen Feststellungsklage, sofern dies zur Vermeidung des Eintritts des Versicherungsfalles erforderlich ist oder dringend geboten erscheint.

Hierfür besteht eine Entschädigungsgrenze in Höhe von 250.000 €.

7. Kontinuitätsgarantie

Wird dieser Versicherungsvertrag mit Bedingungseinschränkungen oder reduzierter Deckungssumme von dem Versicherer fortgesetzt, so gilt für vor Wirksamkeit der Bedingungseinschränkungen oder reduzierten Deckungssumme begangene Pflichtverletzungen der zuletzt vor Wirksamkeit der Einschränkung geltende Versicherungsumfang. Von der Regelung gemäß Satz 1 kann in den folgenden Versicherungsperioden nicht zulasten der Versicherungsnehmerin und/ oder versicherter Personen abgewichen werden.